

Samimi

Verkehrsrecht auf einen Blick

AnwaltsPraxis

Verkehrsrecht

auf einen Blick

Zivilrecht | Ordnungswidrigkeitenrecht | Strafrecht |
Vergütungsrecht | Rechtsschutzversicherungsrecht |
Anwaltsvertrag

Musterschriftsätze, Praxistipps und Urteile

3. Auflage 2020

Herausgegeben von
Rechtsanwalt **Gregor Samimi**,
Fachanwalt für Strafrecht,
Fachanwalt für Verkehrsrecht,
Fachanwalt für Versicherungsrecht,
Berlin



Deutscher**Anwalt**Verlag

Benutzer-Hinweis für Muster

Für den Download der Mustertexte gehen Sie auf
<https://www.anwaltverlag.de/verkehrsrecht-auf-einen-blick>
Dort erhalten Sie Zugriff auf das zip-Archiv: av_1558_musterdownload.zip

Hinweis

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und der per Download bereitgestellten Daten.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

kontakt@anwaltverlag.de

Herausgeber, Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2020 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn
Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld
Druck: Medienhaus Plump GmbH, Rheinbreitbach
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
ISBN 978-3-8240-1558-0

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Vorwort und Zielsetzung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Effizienz der Mandatsbearbeitung und die Erzielung des Deckungsbeitrages für den wirtschaftlichen Kanzleierfolg im Bereich des Verkehrsrechts hängen maßgeblich davon ab, ob es gelingt, wiederkehrende Arbeitsabläufe zu optimieren und zu standardisieren, um diese dann später routiniert fehlerfrei umzusetzen. Erwartet werden von Seiten der Mandantschaft zunehmend schnelle und praxisorientierte Lösungen.

Hierzu soll die aktualisierte und erweiterte Auflage des Buches durch entsprechende Schritt-für-Schritt-Anleitungen, insbesondere durch Fallbeispiele, den Abdruck gerichtlicher Entscheidungen, Musterschriftsätze und -klagen sowie Hinweise, beitragen. Der Verlag und die Autoren haben sich bemüht, eine möglichst breite Zielgruppe zu erreichen.

Bei der Lektüre der Muster und Hinweise sollen in den jeweiligen Kapiteln Grundkenntnisse des Verkehrsrechts im Allgemeinen und des Verkehrsunfallrechts, des Verkehrsbußgeldrechts, des Verkehrsstrafrechts, des Vergütungsrechts, des Rechtsschutzversicherungsrechts und des Anwaltsvertrages im Besonderen vermittelt werden.

Das Buch spiegelt im Wesentlichen die persönlichen Erfahrungen der Autoren im Bereich der täglichen Praxis wider. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit im Einzelfall und stellt lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer und wiederkehrender Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Schriftsätzen obliegt dem Benutzer. Eine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Buch enthaltenen Ausführungen und Formulierungsbeispiele wird nicht übernommen, zumal gerade das Verkehrsrecht durch eine Fülle von Einzelfallentscheidungen geprägt ist.

Es bleibt nicht aus, dass es bei der Fallbearbeitung hier und da zu Disharmonien zwischen den Beteiligten des Verfahrens kommt. Diese sollten professionell ausgetragen werden. Die Kraft der Argumente muss im Mittelpunkt stehen. Hierzu sollen die abgedruckten Interviews mit den Kollegen *Klaus Kozik* von der ARAG SE und *Dr. Ulrich Eberhardt* von der ROLAND Rechtsschutzversicherungs-AG beitragen.

Das Schreiben und Erstellen eines Buches stellt immer eine Teamleistung dar. Deshalb möchte ich mich bei der Mitautorin und dem Mitautor herzlich bedanken, die zu dem Gelingen des Buches durch ihre ausgewiesenen Beiträge fachkundig beigetragen haben.

Ein Buch birgt immer Potential für Verbesserungsvorschläge: Für Anregungen, Hinweise und Ergänzungen ist das Autorenteam dankbar. Sie können an die E-Mail-Anschrift der Kanzlei: *kanzlei@ra-samimi.de* gerichtet werden. Das Autorenteam wünscht Ihnen viel Freude bei der Lektüre dieses Buches und viel Erfolg bei Ihrer Arbeit.

Berlin, im Oktober 2019

Gregor Samimi

Rechtsanwalt und Mediator
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Stimmen zu den Voraufgaben

„Denn die Schrift bietet qualifizierte und überdies lohnende Informationen, Ratschläge, Hilfsmittel und Hinweise, und zwar schnell, ablaufsystematisch und punktgenau.“

Rechtsanwalt Horst Matthias Benneter, Berlin, in Berliner Anwaltsblatt 9/2010, 339

„Insgesamt ein absolut praxistauglicher und preiswerter Ratgeber in allen Bereichen des Verkehrsrechts.“

Rechtsanwalt Dr. Michael Fürst, Augsburg, in VRR Bücherreport 2010, 460

„Insgesamt kann das Werk uneingeschränkt empfohlen werden, weil es die für die Fallbearbeitung benötigten Informationen schnell und in angemessenem Umfang liefert.“

Rechtsanwalt Stephan Miller, München, in DAR-Service 2/2011, 119 f.

„Der Band ist extrem hilfreich und vermittelt dem Leser alles Wesentliche für die Bearbeitung verkehrsrechtlicher Mandate.“

N. Schoss in juralit 1/2011.

„Verkehrsrecht auf einen Blick – bereits der Titel offenbart das gelungene und überzeugende Konzept.“

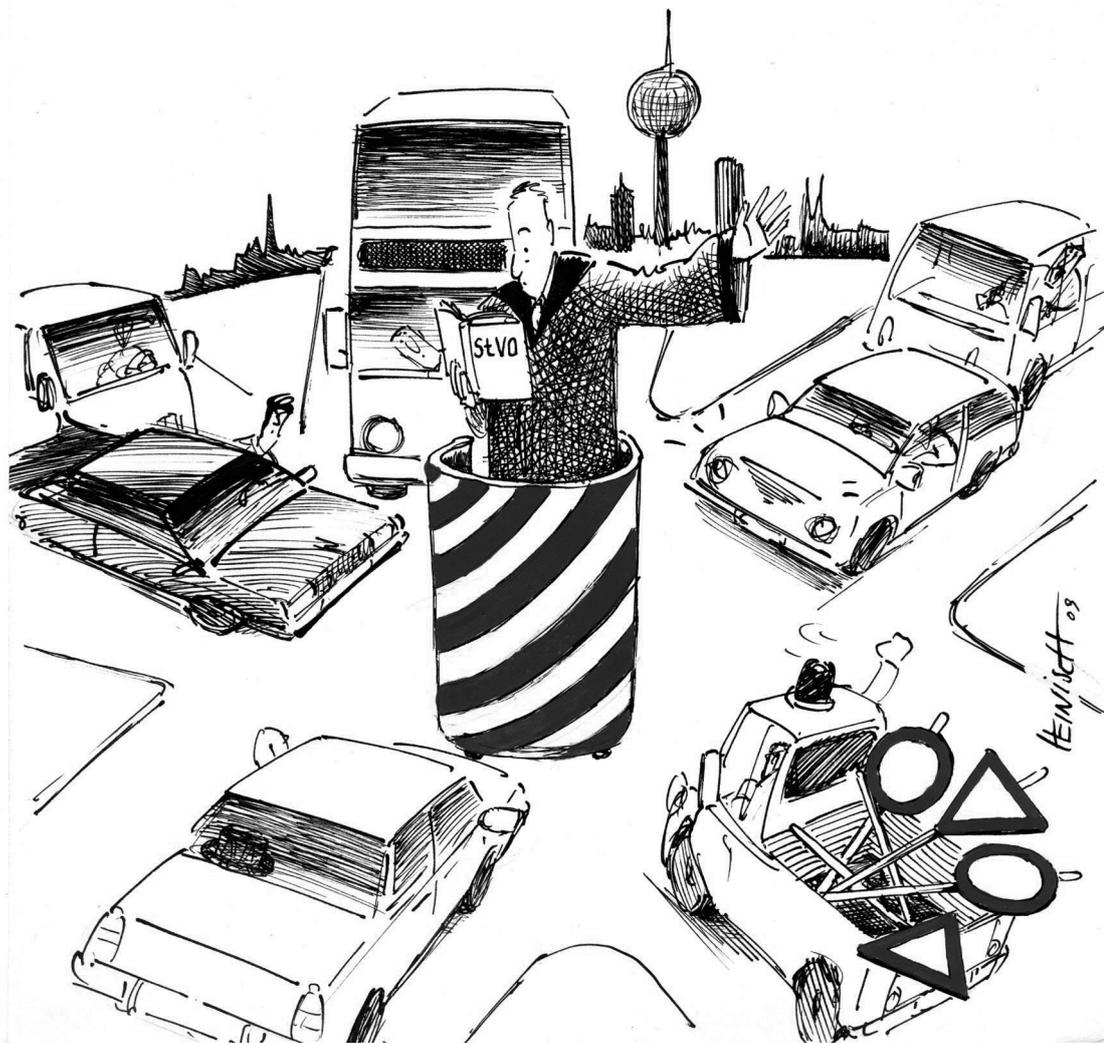
Rechtsanwalt Wolfgang Koch, Erfstadt, in Schadenspraxis (SP), 3/2011, 132

„Ein solches Werk hätte ich zu Beginn der Rechtsanwaltstätigkeit benötigt – zugunsten der Landeskasse, der Mandanten und der Rechtsschutzversicherer habe ich viel Geld liegen lassen. Das unkonventionelle Format lässt den Leser schneller in das Werk gucken und die Vorlagen – auf einen Blick – ansehen, um Hinweise in die eigene Mandatsbearbeitung einzubauen.“

Rechtsanwältin Gesine Reisert, Berlin, in zfs 3/2011, 135

„Es gibt kein anderes Werk, das ebenso schnell und praxisbezogen über die Basics des Verkehrsrechts informiert. Das Werk füllt damit eine Marktlücke und kann uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden, nicht zuletzt auch wegen des hervorragenden Preis-Leistungsverhältnisses.“

Rechtsanwalt Rudolf Günter, Aachen, in NZV 9/2014, S. 398



Inhaltsverzeichnis

Musterverzeichnis	XI
Autorenverzeichnis	XIII
§ 1 Verkehrszivilrecht	1
I. Einleitung	1
II. Akteneinsichtsgesuch	2
III. Schadensanmeldung im Reparaturfall	3
IV. Schadensanmeldung im Totalschadensfall	11
V. Erstes Mandantenschreiben	16
VI. Schweigepflichtentbindungserklärung	18
VII. Deckungsanfrage für die außergerichtliche Vertretung	19
VIII. Vergütungsvorschussrechnung	20
IX. Anfertigung eines Aktenauszuges	22
X. Vergütungsrechnung für die Anfertigung eines Aktenauszuges	23
XI. Anmeldung des Personenschadens	24
XII. Kürzung der Instandsetzungskosten	27
XIII. Sachverständigenkosten bei geringem Fahrzeugschaden	31
XIV. Kürzung der Sachverständigenkosten	32
XV. Restwertberücksichtigung, insbesondere bei Weiternutzung des Fahrzeuges im Totalschadensfall	35
XVI. Abschluss schreiben	37
XVII. Hebegebühr	38
XVIII. Vergütungsrechnung zur Hebegebühr	39
XIX. Darlegung der Ermessensausübung	40
XX. Außergerichtliche Vergütungsrechnung	42
XXI. Abrechnungsgrundsätze in der Unfallregulierung	43
XXII. Abrechnung der quotenbevorrechtigten Vergütung	44
XXIII. Vergütungsrechnung und das Quotenvorrecht	46
XXIV. Abschluss schreiben an den Mandanten nach anteiliger Regulierung	47
XXV. Deckungsanfrage für das Klageverfahren	49
XXVI. Übersendung des Klageentwurfes an den Mandanten	50
XXVII. Schadenersatzklage	51
XXVIII. Informationsschreiben an den Rechtsschutzversicherer	57
XXIX. Abschließende Vergütungsrechnung	58
XXX. Kostenfestsetzungsantrag	59
§ 2 Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht	63
I. Einleitung	63
II. Vollmacht im verkehrsrechtlichen Mandat	63
III. Akteneinsichtsgesuch im OWi-Verfahren	69
IV. Erstes Mandantenschreiben im OWi-Verfahren	77
V. Deckungsanfrage für die Verteidigung im OWi-Verfahren	78
VI. Vergütungsvorschussrechnung	80
VII. Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG wegen Beschränkung der Akteneinsicht	81
VIII. Antrag auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister	89
IX. Einspruch im OWi-Verfahren	90
X. Mandantenschreiben nach Einspruch im OWi-Verfahren	91
XI. Wiedereinsetzungsantrag bei Versäumung der Einspruchsfrist	92
XII. Deckungsanfrage zur Einholung eines Sachverständigengutachtens	94
XIII. Beauftragung eines Sachverständigen im OWi-Verfahren	97
XIV. Terminverlegungsantrag im OWi-Verfahren	98
XV. Antrag auf Entbindung von der persönlichen Erscheinungspflicht	106
XVI. Mandantenschreiben nach Einstellung des OWi-Verfahrens	116
XVII. Mandantenschreiben nach Verurteilung im OWi-Verfahren	117
XVIII. Ermessensausübung nach Abschluss des Bußgeldverfahrens	119
XIX. Vergütungsabschlussrechnung	122

§ 3 Verkehrsstrafrecht	125
I. Einleitung.	125
II. Akteneinsichtsgesuch bei Fahrerermittlung bzw. Kennzeichenanzeige.	125
III. Deckungsanfrage für die Verteidigung in Verkehrsstrafsachen	129
IV. Vergütungsvorschussrechnung	131
V. Einstellungsantrag beim Vorwurf der Nötigung im Straßenverkehr	133
VI. Einstellungsantrag beim Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort.	135
VII. Einstellungsantrag beim Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung	143
VIII. Mandantenschreiben nach Einstellung und möglicher Verfahrensabgabe.	145
IX. Mandantenschreiben nach vorläufiger Einstellung gemäß § 153a StPO	146
X. Abgrenzung von fahrlässiger/vorsätzlicher Trunkenheitsfahrt	148
XI. Ratenzahlungsantrag im Strafverfahren.	155
XII. Ermessensausübung nach Abschluss der Verkehrsstrafsache	156
XIII. Abschlussrechnung Verkehrsstrafsache.	158
§ 4 Rechtsschutzversicherung	161
I. Einleitung.	161
II. Deckungsanfrage	165
III. Ablehnung der Deckungszusage und Anspruch auf Schadensersatz	166
IV. Abrechnung der Erstberatungsgebühr	167
V. Vergütungsvorschuss und die Freistellung in Höhe der Mittelgebühren	168
VI. Prüfung der Erfolgsaussichten und die Mutwilligkeit	169
VII. Mitwirkung bei der endgültigen Verfahrenseinstellung.	171
VIII. Keine Bindungswirkung an den Kostenfestsetzungsbeschluss	177
IX. Klage auf Ausgleich der Mittelgebühren im Bußgeldverfahren	183
X. Interview mit Dr. Ulrich Eberhardt (seinerzeit HUK-Coburg, aktuell Roland Rechtsschutzversicherungs-AG) – Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Berliner Anwaltsblattes –	205
XI. Interview mit Klaus Kozik (ARAG SE) – Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Berliner Anwaltsblattes –	208
§ 5 Anwaltsvertrag	211
I. Einleitung.	211
II. Rechtsbeziehung zwischen dem Mandanten und dem Anwalt	211
III. Anwaltsvertrag, Auftragserteilung und Vollmacht	211
IV. Vergütungsanspruch und mangelhafte Dienstleistung	215
V. Gutachten der Rechtsanwaltskammer.	226
VI. Vergütungsvereinbarung.	235
VII. Strafanzeige wegen des Verdachtes des Eingehungsbetruges	243
Stichwortverzeichnis	249

Musterverzeichnis

Muster 1.1:	Akteneinsichtsgesuch	2
Muster 1.2:	Schadensanmeldung im Reparaturfall	3
Muster 1.3:	Schadensmeldung im Totalschadensfall	11
Muster 1.4:	Erstes Mandantenschreiben	16
Muster 1.5:	Schweigepflichtentbindungserklärung	18
Muster 1.6:	Deckungsanfrage für die außergerichtliche Vertretung	19
Muster 1.7:	Vergütungsvorschussrechnung	20
Muster 1.8:	Anfertigung eines Aktenauszuges	22
Muster 1.9:	Vergütungsrechnung für die Anfertigung eines Aktenauszuges	23
Muster 1.10:	Anmeldung des Personenschadens	24
Muster 1.11:	Kürzung der Instandsetzungskosten	27
Muster 1.12:	Sachverständigenkosten bei geringem Fahrzeugschaden.	31
Muster 1.13:	Kürzung der Sachverständigenkosten	32
Muster 1.14:	Restwertberücksichtigung, insbesondere bei Weiternutzung des Fahrzeuges im Totalschadensfall	35
Muster 1.15:	Abschluss schreiben	37
Muster 1.16:	Hebegebühr.	38
Muster 1.17:	Vergütungsrechnung zur Hebegebühr.	39
Muster 1.18:	Darlegung der Ermessensausübung.	40
Muster 1.19:	Außergerichtliche Vergütungsrechnung.	42
Muster 1.20:	Abrechnung der quotenbevorrechtigten Vergütung	44
Muster 1.21:	Vergütungsrechnung und das Quotenvorrecht	46
Muster 1.22:	Abschluss schreiben an den Mandanten nach anteiliger Regulierung.	47
Muster 1.23:	Deckungsanfrage für das Klageverfahren	49
Muster 1.24:	Übersendung des Klageentwurfes an den Mandanten	50
Muster 1.25:	Schadenersatzklage	51
Muster 1.26:	Informationsschreiben an den Rechtsschutzversicherer	57
Muster 1.27:	Abschließende Vergütungsrechnung	58
Muster 1.28:	Kostenfestsetzungsantrag	59
Muster 2.1:	Vollmacht im verkehrsrechtlichen Mandat.	63
Muster 2.2:	Akteneinsichtsgesuch im OWi-Verfahren.	69
Muster 2.3:	Erstes Mandantenschreiben im OWi-Verfahren.	77
Muster 2.4:	Deckungsanfrage für die Verteidigung im OWi-Verfahren.	78
Muster 2.5:	Vergütungsvorschussrechnung	80
Muster 2.6:	Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG wegen Beschränkung der Akteneinsicht.	81
Muster 2.7:	Antrag auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister	89
Muster 2.8:	Einspruch im OWi-Verfahren	90
Muster 2.9:	Mandantenschreiben nach Einspruch im OWi-Verfahren	91
Muster 2.10:	Wiedereinsetzungsantrag bei Versäumung der Einspruchsfrist	92
Muster 2.11:	Deckungsanfrage zur Einholung eines Sachverständigengutachtens.	94
Muster 2.12:	Beauftragung eines Sachverständigen im OWi-Verfahren	97
Muster 2.13:	Terminverlegungsantrag im OWi-Verfahren.	98
Muster 2.14:	Antrag auf Entbindung von der persönlichen Erscheinungspflicht	106
Muster 2.15:	Mandantenschreiben nach Einstellung des OWi-Verfahrens	116
Muster 2.16:	Mandantenschreiben nach Verurteilung im OWi-Verfahren.	117

Muster 2.17:	Ermessensausübung nach Abschluss des Bußgeldverfahrens.	119
Muster 2.18:	Vergütungsabschlussrechnung	122
Muster 3.1:	Akteneinsichtsgesuch bei Fahrerermittlung bzw. Kennzeichenanzeige.	125
Muster 3.2:	Deckungsanfrage für die Verteidigung in Verkehrsstrafsachen	129
Muster 3.3:	Vergütungsvorschussrechnung	131
Muster 3.4:	Einstellungsantrag beim Vorwurf der Nötigung im Straßenverkehr	133
Muster 3.5:	Einstellungsantrag beim Vorwurf des unerlaubten Entfernen vom Unfallort.	135
Muster 3.6:	Einstellungsantrag beim Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung	143
Muster 3.7:	Mandantenschreiben nach Einstellung und möglicher Verfahrensabgabe.	145
Muster 3.8:	Mandantenschreiben nach vorläufiger Einstellung gemäß § 153a StPO	146
Muster 3.9:	Abgrenzung von fahrlässiger/vorsätzlicher Trunkenheitsfahrt	148
Muster 3.10:	Ratenzahlungsantrag im Strafverfahren.	155
Muster 3.11:	Ermessensausübung nach Abschluss der Verkehrsstrafsache	156
Muster 3.12:	Abschlussrechnung Verkehrsstrafsache.	158
Muster 4.1:	Deckungsanfrage	165
Muster 4.2:	Ablehnung der Deckungszusage und Anspruch auf Schadensersatz	166
Muster 4.3:	Abrechnung der Erstberatungsgebühr	167
Muster 4.4:	Vergütungsvorschuss und die Freistellung in Höhe der Mittelgebühren	168
Muster 4.5:	Prüfung der Erfolgsaussichten und die Mutwilligkeit	169
Muster 4.6:	Mitwirkung bei der endgültigen Verfahrenseinstellung.	171
Muster 4.7:	Keine Bindungswirkung an den Kostenfestsetzungsbeschluss	177
Muster 4.8:	Klage auf Ausgleich der Mittelgebühren im Bußgeldverfahren	183
Muster 5.1:	Strafanzeige gegen den zahlungssäumigen Mandanten	243

Autorenverzeichnis



Mathias Melzig ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht in Berlin.

Website: www.melzig.info



Gregor Samimi ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Versicherungsrecht sowie Mediator in Berlin. Er ist Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin und Mitglied der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Gregor Samimi ist Buchautor des Werkes *AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung*. Weitere Informationen finden sich unter www.ra-samimi.de.



Nicole Scheiding (geb. Sylwester) ist Rechtsanwältin in Berlin. Des Weiteren absolvierte sie erfolgreich den Fachanwaltslehrgang Verkehrsrecht.

§ 1 Verkehrszivilrecht

Literaturhinweise – Fachbuch

van Bühren, Unfallregulierung, Beratungspflichten, Schadensminderungspflicht, Schadenspositionen, 9. Auflage 2019, DeutscherAnwaltVerlag

van Bühren/Lemcke/Jahnke, Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, 2. Auflage 2011, Verlag Dr. Otto Schmidt

Hillmann/Schneider, Das verkehrsrechtliche Mandat, Bd. 2, Verkehrszivilrecht, 7. Auflage 2016, DeutscherAnwaltVerlag

Grüneberg, Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen, Eine systematische Zusammenstellung veröffentlichter Entscheidungen nach dem StVG, 15. Auflage 2017, C.H. Beck Verlag

Hacks/Wellner/Häcker, SchmerzensgeldBeträge 2019 (inkl. CD-ROM plus Online-Zugang), 37. Auflage 2019, DeutscherAnwalt-Verlag

Jahnke, Der Verdienstausfall im Schadenersatzrecht, 4. Auflage 2015, DeutscherAnwaltVerlag

Kuhn, Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen, Rechtsprechungssammlung mit Skizzen und Haftungsgrundlagen, 10. Auflage 2019, DeutscherAnwaltVerlag

Onderka, Anwaltsgebühren in Verkehrssachen, 5. Auflage 2016, DeutscherAnwaltVerlag

Pardey, Berechnung von Personenschäden, Ermittlung des Gesundheits- und Mehrbedarfsschadens, des Erwerbsschadens und des Haushaltsführungs- bzw. Hausarbeitsschadens sowie des Unterhaltsschadens, 5. Auflage 2019, C.F. Müller Verlag

Roth, Verkehrsrecht, Formularbuch, 4. Auflage 2016, Nomos Verlag

Samimi, AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung, Erläuterungen mit CD-ROM, 4. Auflage 2019, DeutscherAnwaltVerlag

Schneider, Fälle und Lösungen zum RVG, Praktische Anwendung und Abrechnungsbeispiele, 5. Auflage 2019, DeutscherAnwaltVerlag

Schneider/Thiel, Das neue Gebührenrecht für Rechtsanwälte, 2. Auflage 2014, DeutscherAnwaltVerlag

Tietgens/Nugel, AnwaltFormulare Verkehrszivilrecht, Schriftsätze und Erläuterungen mit CD-ROM, 7. Auflage 2016, DeutscherAnwaltVerlag

Wellner, BGH-Rechtsprechung zum Kfz-Sachschaden, 4. Auflage 2018, DeutscherAnwaltVerlag

Literaturhinweise – Zeitschrift

AGS – Anwaltsgebühren Spezial, DeutscherAnwaltVerlag

DAR – Deutsches Autorecht, ADAC Verlag

NJW – Neue Juristische Wochenschrift, C.H. Beck Verlag

RVGreport – Anwaltsgebühren – Streitwert – Gerichtskosten – Erstattung – Rechtsschutz, ZAP Verlag

VA – Verkehrsrecht aktuell, IWW Institut für Wirtschaftspublizistik, Verlag Steuern – Recht – Wirtschaft GmbH & Co. KG

VersR – Zeitschrift für Versicherungsrecht, C.H. Beck Verlag

zfs – Zeitschrift für Verkehrsrecht, Schadensrecht, Versicherungsrecht, DeutscherAnwaltVerlag

Internethinweise

www.captain-huk.de: Haftpflicht – Unfall – Kasko, Praktische Erfahrungen mit der Versicherungswirtschaft bei der Unfallschadenregulierung

www.gruene-karte.de: Deutsches Büro Grüne Karte e.V., die zuständige Einrichtung zur Abwicklung von Kfz-Haftpflichtfällen, Angabe der Mitgliedstaaten, Informationen zur Anmeldung des Schadens

www.der-prozesskostenrechner.de: Prozesskostenrechner, errechnet die Anwalts- und Gerichtskosten, DeutscherAnwaltVerlag und ROLAND ProzessFinanz

I. Einleitung

Die Durchsetzung von Schadenersatz und Schmerzensgeldansprüchen gegenüber dem Haftpflichtversicherer gehört zu dem täglichen Brot einer jeden Anwaltskanzlei. Der Mandant erscheint in der Kanzlei und schildert den Unfallhergang. Das mit der Regulierung beauftragte Büro hat die Haftungsfrage und die einzelnen Schadenersatzpositionen sowie den Schmerzensgeldanspruch anhand der Sachverhaltsschilderung des Mandanten schnell und umfassend aufzuklären. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist zwischenzeitlich sehr umfassend und nicht selten von Einzelfallentscheidungen geprägt. Die Erwartungshaltung des Mandanten ist groß, die Frustrationstoleranz mitunter zunehmend gering. Die Vorstellung, Schadenersatzzahlungen in-

nerhalb kürzester Zeit anerkannt und überwiesen zu bekommen, ist meist genauso verbreitet wie unrealistisch. Dabei ist es gerade die Erwartungshaltung des Mandanten, welche ihn dazu veranlasst, überhaupt einen Rechtsanwalt mit der Regulierung des Schadens zu beauftragen. Er verlangt nach der professionellen Umsetzung seiner Vorstellungen – und oft mehr als nur die Kompensation seines materiellen Schadens. Kurzum, er verlangt auch nach Verständnis und Zuspruch für seine Situation, in die er geraten ist. Der Rechtsanwalt sollte daher bereits zu Beginn der Mandatierung den Mandanten über den Gang der Regulierung und den zu erwartenden zeitlichen Rahmen aufklären. Dann nämlich ist die Mandantin/der Mandant in der Lage, sich wirtschaftlich und emotional auf den zeitlichen Rahmen der Regulierung einzustellen. Dies vermeidet Disharmonien im Mandatsverhältnis, zeigt betriebswirtschaftlichen Sachverstand und verfestigt die Mandatsbindung. Ein zufriedener Mandant wird häufig die Gelegenheit nutzen, Verwandte und Freunde darauf hinzuweisen, welche enormen Vorzüge es hat, einen Anwalt mit der Abwicklung des Schadens zu betrauen.

2 II. Akteneinsichtsgesuch

1.1

Muster 1.1: Akteneinsichtsgesuch

Verwaltungsbehörde/Bußgeldbehörde

(Anschrift)

Ihr Zeichen: , Verkehrsunfall vom:

(Anrede),

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich kraft anliegender Vollmacht an, dass mich die o.g. Mandantschaft mit ihrer anwaltlichen Beratung und Vertretung beauftragt hat. Der Mandant wurde beim Verkehrsunfall vom verletzt/das Fahrzeug meines Mandanten wurde beim Verkehrsunfall vom beschädigt.¹

Zwecks Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche beantrage ich daher

AKTENEINSICHT

in den Ermittlungsvorgang durch Übersendung der Vorgangsakte in meine Kanzleiräume. Da die gegnerische Haftpflichtversicherung angekündigt hat, eine Entscheidung zur Einstandspflicht erst nach Abschluss der Ermittlungen zum Sachverhalt zu treffen, bin ich dringend auf die Einsicht in die Vorgangsakte angewiesen.²

Die umgehende Rückgabe der Akte wird ausdrücklich versichert. **Auf eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens wird verzichtet.**³

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)

Anlage:

– Vollmacht⁴

Erläuterungen der Fußnoten in Muster 1.1

Fußnote 1

- 3 Der Rechtsanwalt muss grundsätzlich das berechtigte Interesse für die Übersendung der Vorgangsakte/amtlichen Ermittlungsakte darlegen. Überwiegend reichen hier Ausführungen, dass zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden sollen. Einige Behörden verlangen jedoch nähere Angaben.

Fußnote 2

- 4 Um die Vorgangsakte möglichst schnell zu erhalten und die Schadensregulierung bei streitigen Sachverhalten zu beschleunigen, kann es hilfreich sein, die Behörde auf die Dringlichkeit der Aktenübersendung hinzuweisen.

Fußnote 3

Die Aufnahme des Verzichts auf die Eingangsbestätigung des Akteneinsichtsgesuches ist in vielen Fällen 5 hilfreich, um Anrufe der Ordnungsbehörden/Bußgeldstellen oder den Erhalt unnötiger Standardschreiben, die den Büroablauf unterbrechen, zu vermeiden. In einigen Fällen lohnt es sich jedoch die Ordnungsbehörden um eine kurze fernmündliche oder schriftliche Rückmeldung zu bitten, z.B. in Fällen, in denen der Schädiger sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat. Dann ist der Rechtsanwalt auf die Hilfe der Ermittlungsbehörde angewiesen, um Angaben zum Unfallverursacher, dem schädigenden Kfz etc. zu erhalten, um den zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherer zu ermitteln und die Ansprüche des Mandanten dieser gegenüber anmelden zu können. In diesen Fällen könnte folgender Zusatz aufgenommen werden: *„Bitte teilen Sie mir vorab das Kfz-Kennzeichen des schädigenden Fahrzeuges mit, damit diesseits die zuständige Kfz-Haftpflichtversicherung ermittelt und Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können.“*

Fußnote 4

Vgl. die Anmerkungen zur Vollmacht (siehe § 2 Rdn 2 ff.). 6

III. Schadensanmeldung im Reparaturfall 7

Muster 1.2: Schadensanmeldung im Reparaturfall

1.2

Versicherungs-AG¹
 (Anschrift)
 Schaden-Nr.: , Verkehrsunfall vom:
 (Anrede),
 in vorbezeichneter Verkehrsunfallangelegenheit zeige ich kraft anliegender Vollmacht an, dass mich Herr (Name), (Anschrift), mit seiner anwaltlichen Beratung und Vertretung beauftragt hat.
 Der Verkehrsunfall ereignete sich wie folgt:²
 Der Mandant ist Eigentümer eines Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen .
 Am gegen Uhr befuhr der Mandant die in Fahrtrichtung (Sachverhaltsschilderung).
 Als Zeugen zum Unfallhergang stehen die nachfolgend bezeichneten Personen zur Verfügung:³
 1. (Name, Anschrift)
 2. (Name, Anschrift)
 Mithin ist der Unfall von dem Fahrer des bei Ihnen versicherten Fahrzeuges verkehrswidrig und schuldhaft herbeigeführt worden. Für den Mandanten stellt der Unfallhergang ein unabwendbares Ereignis dar.
 Der Unfall wurde von der herbeigerufenen Polizei zum Aktenzeichen

 aufgenommen. Sollte die polizeiliche Unfallakte von Ihnen zur abschließenden Sachaufklärung benötigt werden, wäre ich zu den üblichen Gebühren gerne bereit, Ihnen einen kompletten Aktenauszug zur Verfügung zu stellen.⁴
 Ausweislich des hier anliegenden Sachverständigengutachtens des Sachverständigenbüros (Name) darf ich für den Mandanten nachfolgende Schadenersatzpositionen anmelden (Reparaturschaden):
 1. Voraussichtliche Instandsetzungskosten lt. Gutachten EUR⁵
 2. Nebenkostenpauschale EUR⁶
 3. Merkantile Wertminderung lt. Gutachten EUR⁷

- | | | |
|--|------|-------------------------|
| 4. abgetretene SV-Gebühren | ■■■■ | EUR ⁸ |
| 5. Nutzungsausfallentschädigung lt. Gutachten, ■■■■ Tage à | ■■■■ | EUR ⁹ |
| Gesamt | ■■■■ | EUR¹⁰ |

Es soll insoweit vorerst auf Gutachtenbasis abgerechnet werden. Eine Abrechnung auf Basis einer Reparaturkostenrechnung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Mandant ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt und wird keine andere Versicherung in Anspruch nehmen.¹¹

Bei Personenschäden

Unfallbedingt wurde der Mandant verletzt. Unmittelbar nach dem Unfall begab er sich in das

Klinikum ■■■■ (Name), ■■■■ (Anschrift)

in ärztliche Behandlung. Die weitere ärztliche Behandlung fand durch

Dr. med. ■■■■ (Name), ■■■■ (Anschrift)

statt.

Zur Bestimmung des angemessenen Schmerzensgeldbetrages darf ich Sie bitten, bei den behandelnden Ärzten ärztliche Atteste einzuholen und mir Ablichtungen der Berichte zu übersenden.¹² Die Anmeldung des konkreten Schmerzensgeldbetrages wird sodann nach Ausheilung der Unfallverletzungen erfolgen.

Namens und in Vollmacht des Mandanten habe ich Sie abschließend höflich aufzufordern, Ihre Einstandspflicht aus dem Schadensereignis anzuerkennen und die Regulierungssumme, soweit nicht abgetreten, bis spätestens zum

■■■■ (Datum)

ausschließlich auf das Konto des Mandanten bei der

Bank ■■■■, IBAN: ■■■■, BIC: ■■■■,

zu überweisen, weil andernfalls eine Hebegebühr¹³ in Ansatz gebracht werden würde.

Des Weiteren habe ich Sie höflich aufzufordern, innerhalb der o.g. Frist ein Anerkenntnis Ihrer Einstandspflicht mit der Wirkung eines gerichtlichen Feststellungsurteils zur Vermeidung der Verjährung hinsichtlich der Schadenspositionen abzugeben, die erst bei Reparatur des Mandantenfahrzeuges eintreten werden (u.a. Mehrwertsteuer, Nutzungsausfallentschädigung, ggf. weitere Reparaturkosten etc., sofern sich während der Instandsetzung des Mandantenfahrzeuges weitere Unfallschäden offenbaren). Hinsichtlich des Feststellungsbegehrens verweise ich auf das Urteil des Kammergerichts, in dessen Gerichtsbezirk sich der vorliegende Verkehrsunfall ereignete, vom 30.6.2008 – 22 U 13/08 (nachzulesen unter www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/entsch-slg/index.html). Ihr Anerkenntnis soll gemäß einhelliger Rechtsprechung folgenden Wortlaut haben:

„Hiermit verpflichten wir uns auch namens unseres Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen, einem rechtskräftigen Feststellungsurteil in seiner Wirkung gleichgestellt, sämtliche zukünftige materielle und immaterielle Schäden aus dem Schadensereignis vom ■■■■, welches sich in der ■■■■-straße ereignete, zu ersetzen, sofern Ansprüche nicht auf den Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen werden oder übergegangen sind und insofern auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.“¹⁴

Die Rechtsanwaltsgebühren wurden an den Unterzeichner abgetreten.¹⁵

Nach Fristablauf wird der Mandant gegebenenfalls Kredit in Anspruch nehmen, wenn bis dahin nicht jedenfalls ein angemessener Vorschuss auf die Schadenersatzansprüche des Mandanten zur Verfügung gestellt worden ist.¹⁶

Mit freundlichen Grüßen

(Rechtsanwalt)

Anlagen:

– Vollmacht

– Sachverständigengutachten

Erläuterungen der Fußnoten in Muster 1.2

Fußnote 1

In vielen Fällen übergibt der Mandant beim ersten Termin Unterlagen, aus denen der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer ersichtlich ist. Ist jedoch nur das amtliche Kennzeichen des unfallverursachenden Fahrzeuges bekannt, kann die zuständige Kfz-Haftpflichtversicherung durch Nachfrage beim **Zentralruf der Autoversicherer** (Tel. 0800 250 260 0) ermittelt werden. Der Zentralruf der Autoversicherer ist die staatliche Auskunftsstelle zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen in Deutschland und dem europäischen Ausland sowie Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz. Zudem bietet dieser auch die erste Anlaufstelle bei Verkehrsunfällen mit ausländischen Fahrzeugen innerhalb Deutschlands. Bei Verkehrsunfällen mit ausländischen Fahrzeugen ist das **Deutsche Büro Grüne Karte e.V.** die zuständige Einrichtung zur Abwicklung von Kfz-Haftpflichtfällen (Wilhelmstr. 43/43 G, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 20205757, Telefax: +49 30 20206757). Dieser übernimmt die Pflichten eines Haftpflichtversicherers für das ausländische Fahrzeug in Deutschland, sofern dieses Land Mitglied der Grünen Karte ist (z.B. Kfz aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich Andorra, Norwegen, Island, Kroatien sowie die Schweiz). Alle Mitgliedstaaten sind der Internetseite www.gruene-karte.de zu entnehmen. 8

Fußnote 2

Die Schilderung des Schadenshergangs sollte kurz und knapp sein, aber alle erforderlichen Angaben enthalten. Da in der Regel nur der Eigentümer zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt ist (Aktivlegitimation), sollte beim Mandanten nachgefragt werden, ob es sich bei diesem um den Eigentümer handelt (ggf. Nachweis vorlegen lassen), und die Eigentümereigenschaft im ersten Schreiben an die Gegenseite vermerkt werden. 9

Problematisch könnte daher die Regulierung von Unfallschäden bei **geleassten oder finanzierten Fahrzeugen** sein, da Leasinggeber oder die finanzierende Bank in diesen Fällen Eigentümer des Fahrzeuges sind. Gemäß Leasing- und Finanzierungsverträgen ist der Leasingnehmer bzw. der Darlehensnehmer meist berechtigt und verpflichtet, Ansprüche aus einem Verkehrsunfall im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Ggf. sollten daher die Leasing- oder Darlehensbedingungen oder eine Bestätigung hinsichtlich der Geltendmachung des Leasinggebers oder der finanzierenden Bank in Kopie an die Gegenseite übersandt werden. Aus dieser Bestätigung sollte auch ersichtlich sein, an wen Zahlungen durch den gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer erfolgen sollen. 10

Fußnote 3

Soweit Zeugen bekannt sind, die den Unfallhergang, wie vom Mandanten beschrieben, bestätigen können, sollten diese der gegnerischen Haftpflichtversicherung ebenfalls mitgeteilt werden. Die Gegenseite wird i.d.R. Zeugenberichte anfordern, so dass der Sachverhalt auch für den Kfz-Haftpflichtversicherer schneller – ggf. vor Erhalt der amtlichen Ermittlungsakte – aufgeklärt und die Schadensregulierung vorangetrieben werden können. 11

Fußnote 4

Das Angebot der **Übersendung der Vorgangsakte** an die Gegenseite stellt im Allgemeinen ein „zweischneidiges Schwert“ dar. Schließlich ist der Rechtsanwalt dem Mandanten als seinem Auftraggeber verpflichtet. Mit Übersendung der Vorgangsakte an die Gegenseite nimmt er jedoch auch Interessen des Kfz-Haftpflichtversicherers wahr. Insofern besteht die Gefahr des Parteiverrates. Andererseits kann so auch die Zahlung von Schadenersatz durch den Haftpflichtversicherer beschleunigt werden. Ergibt sich aus der Ermittlungsakte eindeutig die Schadensverursachung durch den Fahrer des gegnerischen Fahrzeuges, dürften diese Zweifel schwinden. Wegen der Höhe der anzusetzenden Gebühren wird auf die Ausführungen zur Rechnung für die Anfertigung eines Aktenauszuges verwiesen. 12

Fußnote 5

- 13 Sofern der Mandant sich noch nicht entschlossen hat, ob er sein Fahrzeug (ggf. in einer Werkstatt) reparieren lassen möchte, sollte zunächst „fiktiv“ auf Grundlage des Schadensgutachtens abgerechnet werden.

Fußnote 6

- 14 Die Höhe der **Nebenkostenpauschale** differiert von Bundesland zu Bundesland. Insofern sollte man sich erkundigen, welche Nebenkostenpauschale im eigenen Bundesland eingefordert wird. Von Berliner Gerichten wird derzeit immer noch ein Betrag in Höhe von 20 EUR zugesprochen. Außergerichtlich sind einige Haftpflichtversicherer (z.B. in vielen Fällen die Allianz Versicherung AG) bereit, auch höhere Beträge von 25–26 EUR zu leisten. Der Rechtsanwalt sollte die Pauschale Unkosten daher außergerichtlich ruhig höher ansetzen. Sollten die tatsächlichen Nebenkosten des Mandanten über der geltend gemachten Pauschale liegen, können selbstverständlich die konkreten Nebenkosten eingefordert werden. Diese Kosten müssen jedoch belegt und gegenüber dem gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer nachgewiesen werden.

Fußnote 7

- 15 Dem Mandanten kann bei Reparatur des Fahrzeuges dennoch eine technische oder **merkantile Wertminderung** entstehen. Vorliegend soll nur auf die merkantile Wertminderung eingegangen werden. Auch nach ordnungsgemäßer Reparatur haftet dem Mandantenfahrzeug der Makel des „Unfalls“ weiter an. Potenzielle Käufer befürchten das Bestehen weiterer versteckter Mängel oder haben eine grundsätzliche Abneigung gegen den Kauf eines Unfallfahrzeuges, was dazu führt, dass der Mandant einen geringeren Verkaufserlös erzielen wird, bzw. viele Personen eine Abneigung gegen den Kauf des Fahrzeuges hätten. Diese Wertdifferenz ist der Schaden, der mit der merkantilen Wertminderung ausgeglichen werden soll (vgl. BGH, Urt. v. 23.11.2004 – VI ZR 357/03 in NJW 2005, 277). Eine starre Grenze, bis zu welchem Alter und welcher Laufleistung eines Fahrzeuges eine Wertminderung zu leisten ist, hat der BGH bisher offengelassen, so dass grundsätzlich für jedes Fahrzeug eine Wertminderung in Betracht kommt. Insofern ist, anders als Kfz-Haftpflichtversicherer dies gern behaupten, auch bei Fahrzeugen mit einem Alter von über fünf Jahren und einer Laufleistung von über 100.000 Kilometer an eine merkantile Wertminderung zu denken. Bei Bagatellschäden, insbesondere kleinen Blebschäden, Schäden, bei denen keine „tragenden Teile“ betroffen sind, bzw. nicht in das Fahrzeuggefüge eingegriffen wurde, scheidet eine merkantile Wertminderung meist aus. Andererseits kann bei neuwertigen Fahrzeugen oder Luxusfahrzeugen bereits ein reiner Blebschaden zu einer merkantilen Wertminderung führen (vgl. AG Vechta, Urt. v. 9.2.1999 – 11 C 1720/98, SP 1999, 237). Problematisch ist auch das Entstehen einer Wertminderung in Fällen, in denen das Mandantenfahrzeug bereits einen Vorschaden aufweist. Entscheidend sind – wie so oft – die Umstände des Einzelfalls.
- 16 Die merkantile Wertminderung wird bei Einschaltung eines Sachverständigen von diesem ermittelt. Anderenfalls kann der Geschädigte, bzw. dessen Rechtsanwalt, den merkantilen Minderwert nach verschiedenen Methoden ermitteln. Die wohl bekannteste Berechnungsmethode ist die nach *Ruhkopf/Sahm*, die die Wertminderung nach dem Verhältnis vom Wiederbeschaffungswert zu den Reparaturkosten ermittelt. Der Minderwert ist danach $x\%$ der Summe des Wiederbeschaffungswertes und der Reparaturkosten. Welcher Wert für x einzusetzen ist, ergibt sich aus einer u.a. im *Palandt* zu § 251 BGB veröffentlichten Tabelle, bei der wiederum zunächst ermittelt werden muss, wie viel Prozent des Wiederbeschaffungswertes die Reparaturkosten betragen. Gemäß *Ruhkopf/Sahm* ist von einer merkantilen Wertminderung auszugehen, wenn die Instandsetzungskosten mindestens 10% des Wiederbeschaffungswertes eines Fahrzeuges erreichen. Bei neuwertigen Fahrzeugen oder Luxusfahrzeugen kann eine Ausnahme gerechtfertigt sein.
- 17 *Beispiel*
Reparaturkosten: 6.000 EUR, Wiederbeschaffungswert: 10.000 EUR, Kfz ist zwei Jahre alt
Reparaturkosten betragen 60% vom Wiederbeschaffungswert, daher Ansetzen von 5% (siehe *Palandt*, a.a.O.) 5% von 16.000 EUR = 800 EUR

Bei Leasingfahrzeugen ist die Wertminderung, wie sich aus den üblichen Leasingbedingungen ergibt, an den Leasinggeber zu leisten. Bei finanzierten Fahrzeugen ist die Wertminderung entsprechend an die finanzierende Bank als Eigentümer zu erstatten. Nach Ablösung des Finanzierungskredits muss die erhaltene Wertminderung jedoch an den Mandanten durch die finanzierende Bank herausgegeben werden! 18

Fußnote 8

Sachverständigenkosten sind als Kosten der Schadensermittlung zu erstatten. Allerdings trifft den Geschädigten, vorliegend den Mandanten eine Schadensminderungspflicht. Bei zu erwartenden Reparaturkosten von unter 500 bis 1.000 EUR (regional unterschiedlich) ist der Mandant gehalten, statt eines Sachverständigengutachtens einen Kostenvoranschlag einzuholen (vgl. AG Berlin-Mitte in DAR 1998, 73). Die Geringfügigkeit des Schadens muss aber eindeutig erkennbar sein, was von einem Laien nur in Ausnahmefällen verlangt werden kann. 19

Vgl. weitere Anmerkungen unter Punkt XIII. Sachverständigengutachten bei geringem Fahrzeugschaden (siehe Rdn 109 ff.).

Der Mandant kann und sollte den Sachverständigen frei wählen. Die Sachverständigengebühren sind unabhängig von der Richtigkeit und Brauchbarkeit von der Gegenseite zu tragen, sofern den Mandanten kein Auswahlverschulden trifft (z.B. mangelnde Qualifikation des Sachverständigen ist bekannt/offenkundig) oder der Mandant seinem Sachverständigen Vorschäden verschwiegen hat. 20

Eine Gebührenordnung für Sachverständige gibt es nicht. Die Höhe der Sachverständigengebühren wird von den Gutachtern überwiegend nach der Schadenshöhe bestimmt. Vgl. weitere Anmerkungen unter Punkt XII. Kürzung der Sachverständigengebühren (siehe Rdn 115 ff.). 21

Viele Sachverständige lassen sich vom Geschädigten eine **Sicherungsabtretung** unterzeichnen. Mit dieser tritt der Geschädigte seine Ansprüche gegen den gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer bis zur Höhe der Sachverständigengebühren an den Sachverständigen ab. Dem Mandanten als Geschädigten wird dies damit begründet, dass der Gutachter die Gebühren vom Kfz-Haftpflichtversicherer erstattet bekommt und der Mandant sich um die Erstattung nicht kümmern müsste. 22

Was dem Mandanten jedoch nicht mitgeteilt wird, ist, dass er als Auftraggeber weiterhin Schuldner der Sachverständigengebühren bleibt. Zahlt die Gegenseite nicht, wird sich der Gutachter daher wieder an den Mandanten wenden. Schließlich ist dieser allein Vertragspartner des Sachverständigen. Neben den Mandanten tritt lediglich der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer als weiterer Schuldner der Forderung. Sofern die Regulierung der Ansprüche des Mandanten noch einige Zeit in Anspruch nehmen kann, wird dem Mandanten nichts anderes übrigbleiben, als die Sachverständigengebühren zu verauslagern, um weitere Kosten zu vermeiden und um nicht gegen seine Schadensminderungspflicht zu verstoßen. In manchen Fällen lohnt es sich, mit dem Gutachter zu reden und diesen zu bitten, kulanterweise noch einige Zeit zuzuwarten. 23

Bei Zahlung durch den Mandanten zur Abwendung weiterer Kosten ist dies selbstverständlich dem gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer mitzuteilen, damit keine doppelte Zahlung an den Sachverständigen erfolgt und der Mandant seinem Geld „hinterher laufen muss“ (Zahlung durch Gegenseite an Sachverständigen zu späterem Zeitpunkt aufgrund der vorgelegten Sicherungsabtretung). Die Zahlung des Kfz-Haftpflichtversicherers an den Sachverständigen hat jedoch für den Mandanten schuldbefreiende Wirkung. 24

Ein weiteres Problem zeigt sich, wenn der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer eine Mithaftung des Mandanten annimmt oder der Mandant vorsteuerabzugsberechtigt ist. Hat der Mandant die Sicherungsabtretung unterzeichnet, wird die Gegenseite die Sachverständigengebühren in voller Höhe an den Gutachter anweisen. Wegen angenommener Mithaftung oder Vorsteuerabzugsberechtigung zu viel gezahlte Beträge werden dann von den weiteren Schadenspositionen des Mandanten in Abzug gebracht und der Restbetrag an den Mandanten angewiesen. 25

In einigen Fällen nehmen Werkstätten für die Erstellung eines **Kostenvoranschlages** eine Art „**Schutzgebühr**“, die bei Reparatur in dieser Werkstatt mit den Reparaturkosten verrechnet wird. Rechnet der Mandant seinen Schaden jedoch fiktiv ab und erteilt der Werkstatt keinen Auftrag, so verbleiben ihm die Kosten des Kostenvoranschlages als dauerhafter Schaden, so dass diese ebenso wie die Sachverständigenkosten gemäß § 249 BGB vom gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu erstatten sind (vgl. AG Aachen DAR 1995, 295; AG Essen zfs 26

1990, 156; AG Oldenburg Urt. v. 29.10.1997 – E4 C 4198/97 XVIII, n.v.). Zudem hat der Mandant in diesem Fall, gerade um seiner Schadensminderungspflicht zu genügen, statt eines teuren Sachverständigengutachtens einen günstigen Kostenvoranschlag anfertigen lassen.

Fußnote 9

- 27 Auch bei fiktiver Abrechnung kann zunächst die Position der Nutzungsausfallentschädigung bei Schadensbeziehung mit aufgenommen werden. Zwar wird der Nutzungsausfallschaden erst erstattet, wenn und soweit er tatsächlich angefallen ist – hier: bei Nachweis der Reparatur – jedoch kann insofern vermieden werden, dass diese Schadensposition in Vergessenheit gerät.

Fußnote 10

- 28 Die Angabe des Gesamtbetrages der geltend gemachten Forderungen ist „Geschmackssache“. Positiv ist, dass der Rechtsanwalt so bereits den vorläufigen Gegenstandswert für seine Rechtsanwaltsvergütungsrechnung ermittelt hat. Andererseits kann dies auch zu Nachfragen des Mandanten führen, sollte dieser nicht den ermittelten Gesamtbetrag erhalten. Dies ist jedoch zu erwarten, u.a. wenn die Zahlung der Sachverständigengebühren wegen der unterzeichneten Sicherungsabtretung direkt an den Gutachter erfolgt.

Fußnote 11

- 29 **Vorsteuerabzugsberechtigung** besteht, wenn der Mandant selbstständig ist und das beim Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug zu seinem Betriebsvermögen gehört.
- 30 Zweckmäßig ist es, um unnötige Nachfragen durch die Haftpflichtversicherung zu vermeiden, Angaben zur bestehenden oder nicht bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung so früh wie möglich gegenüber dem gegnerischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu tätigen. So kann ebenfalls sichergestellt werden, dass z.B. bei fehlender Vorsteuerabzugsberechtigung Sachverständigenkosten gleich zzgl. Mehrwertsteuer durch die Gegenseite ausgeglichen werden. Rückfragen des Sachverständigen beim Mandanten, bzw. Zahlungsaufforderung wegen der noch offenen MwSt. und ein weiteres Tätigwerden des Rechtsanwaltes zur Aufklärung beim gegnerischen Haftpflichtversicherer entfallen.

Fußnote 12

- 31 Damit die Kosten für die Erstellung von **ärztlichen Attesten/Arztberichten** direkt vom gegnerischen Haftpflichtversicherer übernommen werden, kann man diese Unterlagen durch die Gegenseite anfordern lassen. Erfahrungsgemäß wird der Versicherer dieser Bitte nachkommen, um umfassende Informationen über die unfallbedingt erlittenen Verletzungen beim behandelnden Arzt einzuholen. Einer Ausforschung des Mandanten durch eine ausufernde Fragestellung sollte entgegengewirkt werden. Der Mandant hat jedoch keinen Rechtsanspruch darauf, Arztberichte durch den Haftpflichtversicherer anfordern zu lassen. Schließlich ist der Mandant als Geschädigter selbst verpflichtet, die Nachweise für die behaupteten Schäden beizubringen. Kommt die gegnerische Haftpflichtversicherung der Bitte nicht nach, kann der Mandant selbst den Arztbericht bei seinem Arzt anfordern und kann die dabei entstehenden Kosten als weitere Schadensposition gegenüber der Haftpflichtversicherung geltend machen. Oft genügt ein kostengünstiges Kurzattest (meist in einer Spanne von 5,00 EUR–80,00 EUR – je nach Umfang).

Fußnote 13

- 32 Die **Hebegebühr** nach Nr. 1009 VV RVG kann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsanwalt auf seinem Geschäftskonto eingegangenes Fremdgeld an den Mandanten oder andere Stellen weiterleitet, sofern er vorher ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass z.B. Zahlungen auf den Sachschaden direkt an den Mandanten erfolgen sollen. Sie beträgt bis einschließlich 2.500 EUR 1 %, von dem Mehrbetrag bis einschließlich 10.000 EUR 0,5 % und von dem Mehrbetrag über 10.000 EUR 0,25 %, aber mindestens 1 EUR.

Fußnote 14

Ein solches Vorgehen bietet sich an, wenn der Mandant, z.B. derzeit nicht plant, sein Fahrzeug zu reparieren, jedoch beabsichtigt, dies zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Hierdurch soll verhindert werden, dass Ansprüche des Mandanten verjähren (z.B. im Fall der Reparatur die Mehrwertsteuer und der Nutzungsausfallschaden). 33

Erklärt der Kfz-Haftpflichtversicherer den Verzicht auf die Einrede der Verjährung, ist noch zu klären, wie sich dies auf die Gebühren des Rechtsanwaltes auswirkt. Im Klageverfahren wird beim Gegenstandswert für den **Feststellungsantrag** ein Abschlag von 20 % vorgenommen. Insofern sollte es der Rechtsanwalt bei Ermittlung des Gegenstandswertes außergerichtlich hier ebenso halten. 34

Fußnote 15

Die Abtretung der Rechtsanwaltsgebühren an den Rechtsanwalt ist grundsätzlich zulässig, ggf. sollte hierzu eine gesonderte Vereinbarung getroffen und ein entsprechender Passus in die vom Mandanten zu unterzeichnenden Vollmachten mit aufgenommen werden. 35

Achtung

Laut einiger Obergerichte stellt dieses Vorgehen (Aufnahme in die Vollmacht) eine überraschende Klausel dar, die unzulässig und unwirksam sein soll. Andererseits ist eine solche Regelung jedoch vom Gesetz selbst vorgesehen, § 43 RVG (betrifft Auszahlung der Rechtsanwaltsgebühren durch die Staatskasse an den Verteidiger des Betroffenen/Beschuldigten). 36

Fußnote 16**Achtung**

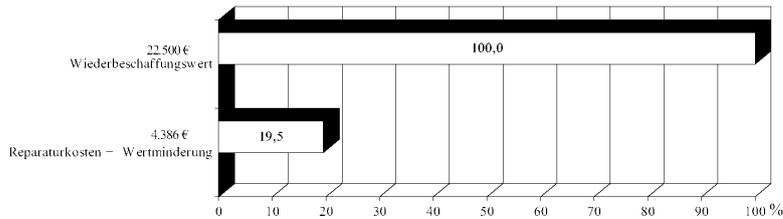
Sollte der Mandant aus eigenen finanziellen Mitteln nicht in der Lage sein, eine Reparatur seines Fahrzeuges vorzufinanzieren, ist die gegnerische Haftpflichtversicherung hiervon frühzeitig in Kenntnis zu setzen, um den Erstattungsanspruch für zusätzliche Kosten wegen Inanspruchnahme von Fremdmitteln (Kredit) zu sichern und der Schadensminderungspflicht des Mandanten zu genügen. Gegebenenfalls kann der Rechtsanwalt hier auch auf eine Vorschusszahlung – notfalls unter Rückforderungsvorbehalt – hinwirken. Sollte die Gegenseite sich dann weiterhin weigern, wäre der Mandant bei Einforderung des hohen Nutzungsausfallschadens wegen frühzeitiger Mitteilung abgesichert – ein Verstoß gegen die **Schadensminderungspflicht** könnte ihm nicht mehr vorgehalten werden. Insofern reicht es aus, wenn der Kfz-Haftpflichtversicherer einmal auf die finanzielle Situation des Mandanten und die zu erwartende Schadensvergrößerung hingewiesen wurde. Weitergehende Angaben muss der Geschädigte, bzw. dessen Rechtsanwalt von sich aus nicht tätigen. Die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung hat es insofern in der Hand, das Risiko der Schadensvergrößerung abzuwenden (vgl. OLG Düsseldorf Urt. v. 17.11.2009 – I-1 U 14/09, juris). 37

Blatt 2 zum Gutachten Nr.: vom

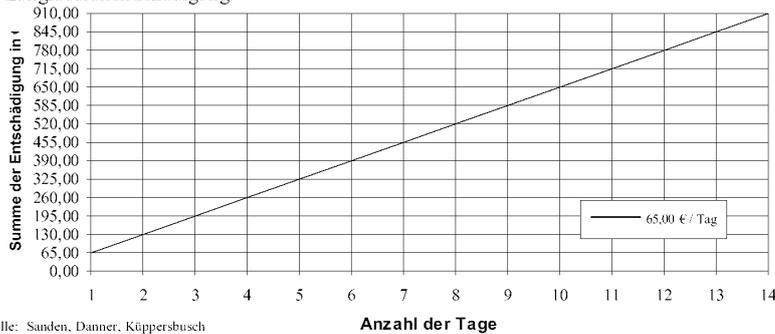
ZUSAMMENFASSUNG:

Instandsetzungskosten:	ohne MwSt.	€	3.266,23
	inkl. MwSt.	€	3.886,81
Abzüge für Vorteilsausgleich:	ohne MwSt.	€	keine
Wiederbeschaffungswert:	inkl. MwSt.	€	22.500,00
Restwert:	inkl. MwSt.	€	entfällt
Wertminderung:	steuerneutral	€	500,00
Notreparatur:		€	keine
Reparaturdauer:	Arbeitstage		4-5
Beurteilung:			Reparaturschaden

Werte Verhältnis in Prozent:



Nutzungsausfallentschädigung:



Quelle: Sanden, Danner, Küppersbusch
(Fahrzeugalter max. 10 Jahre)

IV. Schadensanmeldung im Totalschadensfall

38

1.3

Muster 1.3: Schadensmeldung im Totalschadensfall

■■■■■ Versicherungs-AG

■■■■■ (Anschrift)

Schaden-Nr.: ■■■■■, Verkehrsunfall vom ■■■■■

■■■■■ (Anrede),

in vorbezeichneter Verkehrsunfallangelegenheit zeige ich kraft anliegender Vollmacht an, dass mich Herr ■■■■■ (Name), ■■■■■ (Anschrift), mit seiner anwaltlichen Beratung und Vertretung beauftragt hat.

Der Verkehrsunfall ereignete sich wie folgt:¹

Der Mandant ist Eigentümer eines Pkw ■■■■■ mit dem amtlichen Kennzeichen ■■■■■.

Am ■■■■■ gegen ■■■■■ Uhr befuhr der Mandant die ■■■■■ in Fahrtrichtung ■■■■■ (Sachverhaltsschilderung).

Als Zeugen zum Unfallhergang stehen die nachfolgend bezeichneten Personen zur Verfügung:

1. ■■■■■
2. ■■■■■

Mithin ist der Unfall von dem Fahrer des bei Ihnen versicherten Fahrzeuges verkehrswidrig und schuldhaft herbeigeführt worden. Für den Mandanten stellt der Unfallhergang ein unabwendbares Ereignis dar.

Der Unfall wurde von der herbeigerufenen Polizei zum Aktenzeichen ■■■■■ aufgenommen. Sollte die polizeiliche Unfallakte von Ihnen zur abschließenden Sachaufklärung benötigt werden, wäre ich zu den üblichen Gebühren gerne bereit, Ihnen einen kompletten Aktenauszug zur Verfügung zu stellen.

Ausweislich des hier anliegenden Sachverständigengutachtens des Sachverständigenbüros ■■■■■ (Name) darf ich für den Mandanten nachfolgende Schadenersatzpositionen anmelden (Totalschadensfall):²

1. Wiederbeschaffungswert ³ ■■■■■ EUR ./. Restwert ⁴ ■■■■■ EUR	■■■■■ EUR ⁵
2. Nebenkostenpauschale für Telefonate etc.	■■■■■ EUR
3. Abgetretene Sachverständigengebühren	■■■■■ EUR
4. Nutzungsentschädigung ■■■■■ Tage á	■■■■■ EUR
(14 Tage pauschal + ■■■■■ Tage bis zur Fertigstellung des Gutachtens)	■■■■■ EUR
5. An- und Abmeldepauschale ⁶	■■■■■ EUR
6. Abschleppkosten	■■■■■ EUR
Gesamt	■■■■■ EUR

In diesem Zusammenhang weise ich ausdrücklich darauf hin, dass mir von meinem Mandanten keine Empfangsvollmacht für die Entgegennahme erhöhter Restwertangebote erteilt wurde. Sollte Ihnen zu gegebener Zeit ein solches vorliegen, bitte ich sie, das Angebot unmittelbar an meinen Mandanten zu übersenden.⁷

Vorliegend ist die Nutzungsausfallentschädigung auch ohne Ersatzbeschaffung auszugleichen, vgl. KG 12. Zivilsenat Ur. v. 1.3.2004 – 12 U 96/03, in DAR 2004, 352 = VersR 2004, 1620. Die Berechnung der Nutzungsausfallentschädigung ergibt sich laut Gutachten aus 14 Tagen pauschal zuzüglich ■■■■■ Tagen für den Zeitraum vom ■■■■■ bis zum ■■■■■, ausgehend vom Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen bis zur Erstellung des Gutachtens.⁸